

RS OGH 1988/12/6 2Ob548/88, 2Ob566/88, 4Ob615/89, 1Ob2269/96z, 2Ob268/98w, 1Ob50/99f, 8Ob168/01s, 7O

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.12.1988

Norm

ABGB §878

ABGB §1323 D

GmbHG §25

StGB §159 Abs1 Z1

Rechtssatz

Der Geschäftsführer einer GmbH, der durch ein im § 159 Abs 1 Z 1 StGB unter Strafe gestelltes Verhalten die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft herbeiführte, haftet dem Gesellschaftsgläubiger, der nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft mit dieser kontrahiert, nur für den Ersatz des Vertrauensschadens, nicht aber für das Erfüllungsinteresse.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 548/88
Entscheidungstext OGH 06.12.1988 2 Ob 548/88
Veröff: GesRZ 1990,42 = RdW 1989,131 = WBI 1989,117 (Karollus)
- 2 Ob 566/88
Entscheidungstext OGH 12.04.1989 2 Ob 566/88
Vgl auch; Beisatz: Hier: Geltendmachung rückständiger Beiträge durch Sozialversicherungsträger . (T1)
- 4 Ob 615/89
Entscheidungstext OGH 07.11.1989 4 Ob 615/89
Vgl auch; Veröff: WBI 1990,147
- 1 Ob 2269/96z
Entscheidungstext OGH 16.12.1996 1 Ob 2269/96z
- 2 Ob 268/98w
Entscheidungstext OGH 19.11.1998 2 Ob 268/98w
Auch
- 1 Ob 50/99f
Entscheidungstext OGH 27.04.1999 1 Ob 50/99f

Auch; Beis wie T1; Veröff: SZ 72/76

- 8 Ob 168/01s

Entscheidungstext OGH 13.12.2001 8 Ob 168/01s

Auch; Beisatz: Fordert ein Neugläubiger das positive Vertragsinteresse, ist die Klage unschlüssig. (T2)

- 7 Ob 183/02s

Entscheidungstext OGH 09.09.2002 7 Ob 183/02s

Auch

- 5 Ob 259/02b

Entscheidungstext OGH 17.12.2002 5 Ob 259/02b

Auch; Beisatz: Der Geschäftsführer einer GmbH, der die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft schuldhaft herbeigeführt hat, haftet den Gesellschaftsgläubigern, deren Forderungen noch vor Eintritt der Überschuldung bzw der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft begründet wurden, für das Erfüllungsinteresse. (T3)

- 6 Ob 190/04s

Entscheidungstext OGH 03.11.2005 6 Ob 190/04s

Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Das bloße Versicherhalten infolge Weiterbeschäftigung trotz Zahlungsunfähigkeit bewirkt noch keine das Vermögen unmittelbar schädigende Verfügung im Sinn des §146 StGB. Der Betrugstatbestand ist damit nicht verwirklicht. Das Klagebegehren kann auch nicht darauf gestützt werden, die Beklagte habe die Klägerin durch Verletzung von behaupteten Aufklärungspflichten von einer früheren Stellung eines Konkursantrags abgehalten. (T4); Veröff: SZ 2005/156

- 6 Ob 196/05z

Entscheidungstext OGH 01.12.2005 6 Ob 196/05z

Vgl; Beisatz: Auch während eines anhängigen Konkurses besteht das Klagerecht von Gesellschaftsgläubigern (Altgläubigern und Neugläubigern) auf Schadenersatz, wenn der Anspruch auf Delikte des Organs der Gemeinschuldnerin gestützt wird. (T5); Beisatz: Hier: Geklagt ist eine OEG, die zivilrechtlich nach der Repräsentantenhaftung mithaftet. (T6);

- 10 Ob 96/07a

Entscheidungstext OGH 15.01.2008 10 Ob 96/07a

Vgl auch; Beis ähnlich wie T2; Beisatz: Der Neugläubiger muss sich von seiner Forderung grundsätzlich die Gewinnspanne und den mit dem Geschäft erhofften Fixkostendeckungsbeitrag abziehen lassen. Er hat auch keinen Anspruch auf Ersatz der in der Rechnung enthaltenen Umsatzsteuer. (T7) Beisatz: Hier: § 159 Abs 2 StPO. (T8)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0016412

Dokumentnummer

JJR_19881206_OGH0002_0020OB00548_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at